

Präambel

Aufgrund des
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der
Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304/SGV.
NW. 2023)
§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom
18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Ver-
ordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I
S. 1763)
hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in der Sitzung vom 25.9.1978.....
die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß
§ 10 BBauG als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs.1 und 7 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
gemäß § 9 Abs. 7 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 16 Abs. 4 BauN VO
s.2. von Baugruben oder Abgrenzung des Rahmens der Nutzung
überhalb einer Baugrubenlinie

Baugrenze gemäß § 23 BauN VO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein
Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen
werden.
Durch Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen
festgesetzt.
Überbaubare Grundstücksflächen
Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich
durch die gem. § 23 BauN VO festgelegten Baugrenzen unter
Berücksichtigung der, bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen
der Bauordnung NW über Bauweise, Abstandsflächen und
Gebäudebestände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung
wird durch § 17 BauN VO bestimmt, soweit es durch die im Plan
festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungss-
tiffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.
Baugrenze gem § 23 BauN VO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten.
Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß
kann zugelassen werden.
Durch die Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücks-
flächen festgesetzt.
Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauN VO sind zulässig
Geragen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren
Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen aus verkehrlichen
Gründen einen Mindestabstand von 5,0 m von der Straßenbe-
grenzungslinie einhalten.

- 1.0 Geschosflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauN VO
- 0.3 Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauN VO
- IV Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. 4 BauN VO
- Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr 5 BBauG
- Schule
- Straßenbegrenzungslinie

Gesamte Festlegung siehe Bebauungsplan Nr. 64

B. Sonstige Darstellungen

- Bestehende Bebauung
Wohngebäude
- Polygonpunkt
- Bestehende Grundstücksgrenze

C. Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung
des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen
Auslegung rechtsverbindlich.

gez. Dietrich Bürgermeister gez. H. Weigert Ratsmitglied gez. Stahl Schmidt Schriftführer

Verfahren

Planung	Beschreibung	Aufstellung	Offenlegung	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
Entwurf	Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Plan- zeichnungsverordnung vom 19.01.1965 und DIN 18003	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntma- chung vom 18.08.1976 durch Beschluss des Rates der Stadt vom ..24.9.1978..... aufgestellt worden.	Der Entwurf dieses Bebauungs- planes hat mit Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 mit Verfügung vom 16.5.1978, Nr. 42-41-24-162/58, genehmigt worden. Öffentlich ausgelegt.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 mit Verfügung vom 15.1.1979, Nr. 42-41-24-162/58, genehmigt worden. Der Regierungspräsident Arnsberg Im Auftrage :	Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1975 in folgenden Fassungssätzen a) Lüdenscheider Nachrichten b) westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) veröffentlicht worden und somit am 20.3.1980 rechtsverbindlich geworden. Dieser Bebauungsplan liegt ab 20.3.1980 öffentlich aus. Lüdenscheid, den 20.3.1980 Der Bürgermeister gez. Dietrich
Planungsamt gez. Hering	Lüdenscheid, den ..3.3.1978..... gez. Knackwefel	Lüdenscheid, den ..16.5.1978.. Der Stadtdirektor I. V. gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	Lüdenscheid, den ..19.6.1978..... Der Stadtdirektor I. V. gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	(5) gez. Cichos	
Tiefbauamt gez. Häusler	Die Festlegung der städtebau- lichen Planung ist genehmigt.				
Verordnungsamt gez. Knackwefel	Lüdenscheid, den ..3.3.1978..... gez. Knackwefel				
Bauaufsichtsstelle gez. Heinzer					
Garten- und Freizeitamt gez. Hirsch					

Stadt Lüdenscheid

Bebauungsplan
Nr. 567 (Schulzentrum)

Staberg

Gemarkung:
Lüdenscheid-Stadt

Flur. 82

Bestehend aus
1. Blatt
(1 Blatt Lage Blatt Profile

Maßstab: 1:500 Blatt
Nr.(1)